

30.03.22

AV - U

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

A. Problem und Ziel

Aufgrund von Turbulenzen an den Agrarmärkten infolge der russischen Invasion in der Ukraine ist es zu einem erheblichen Anstieg von Agrarpreisen und auch der Futtermittelpreise gekommen. Daher ist es sinnvoll, das Potenzial an Grundfutter zu erhöhen, um einen Beitrag zur Verbesserung der Futterversorgung zu leisten. Als ökologische Vorrangflächen ausgewiesene Flächen dürfen nach der geltenden Rechtslage nur sehr eingeschränkt genutzt werden. Bei durch Dürre oder Hochwasser verursachten Futterknappheiten in den Vorjahren konnte regional eine erweiterte Nutzung des Aufwuchses auf diesen Flächen zu Futterzwecken mittels Länderermächtigung zugelassen werden. Die aktuellen Probleme betreffen jedoch ganz Deutschland, so dass eine bundesweite Regelung angemessen erscheint. Anders als in den Vorjahren soll die Freigabe dieser Flächen daher unmittelbar in der Direktzahlungen-durchführungsverordnung erfolgen und nicht lediglich eine entsprechende Länderermächtigung geschaffen werden. Deshalb soll diese dahingehend geändert werden, dass die Nutzung von Flächen, die im Jahr 2022 als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen wurden, zu Futterzwecken möglich ist.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung mit der ein Beitrag zur Marktstabilisierung und Verbesserung der Futtersituation geleistet werden kann.

C. Alternativen

Mit dem Erlass einer solchen Verordnung wird primär das Ziel der Versorgungsverbesserung unter weitest möglicher Schonung der Biodiversität verfolgt, deshalb wäre es keine Alternative, die Regelung nicht zu erlassen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus der Verordnung ergeben sich keine Haushaltsausgaben für Bund, Länder oder Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aus der Verordnung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus der Verordnung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aus der Verordnung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen des Bundes, der Länder oder der Kommunen.

F. Weitere Kosten

Keine.

30.03.22

AV - U

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Dritte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 28. März 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Dritte Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungs- verordnung

Vom ...

Es verordnet auf Grund, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. S. 5176),:

- des § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- des § 18 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes, der durch Artikel 283 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Artikel 1

Die Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann im Jahr 2022 der Aufwuchs ab dem 1. Juli durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt werden.“

2. § 31 Absatz 4 wird wie folgt gefasst.

„(4) Abweichend von Absatz 3 kann eine Fläche mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausgewiesen ist, im Jahr 2022 durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke genutzt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die russische Invasion in der Ukraine sind weltweit Turbulenzen an den Agrarmärkten entstanden, die zu einem erheblichen Preisanstieg geführt haben, der sich auch auf die Futtermittelversorgung in Deutschland auswirkt. Es sollen bestehende Möglichkeiten genutzt werden, um in dieser Situation zur Stabilisierung und verbesserten Futtermittelversorgung beizutragen. Deshalb soll die Nutzung des Aufwuchses auf bestimmten ökologischen Vorrangflächen ermöglicht werden, jedoch bestehende Verbote der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln weiter gelten, um Ziele zum Erhalt der Biodiversität zu berücksichtigen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht vor, dass der Aufwuchs von bestimmten Flächen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen angemeldet werden, für Futterzwecke verwendet werden darf. Dies trägt zur verbesserten Futtermittelversorgung aus einheimischem Anbau bei.

III. Alternativen

Mit dem Erlass einer solchen Verordnung wird primär das Ziel der Versorgungsverbesserung unter weitest möglicher Schonung der Biodiversität verfolgt, deshalb wäre es keine Alternative, die Regelung nicht zu erlassen.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung zum Erlass dieser Verordnung ergibt sich aus dem Marktorganisationsgesetz und dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (siehe Eingangsformel). Die Verordnung ist zustimmungsbedürftig.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Durchführung des EU-Rechts über die Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Bestimmungen sind mit dem EU-Recht vereinbar.

V. Regelungsfolgen

Wesentliche Auswirkung des Entwurfs ist, dass Landwirten und Landwirtinnen zusätzliche kostengünstige Möglichkeiten der Futtergewinnung zur Verfügung stehen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung leistet keinen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Wirkungen des Vorhabens entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie tragfähig. Dem Nachhaltigkeitsziel 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ sowie dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein muss, wird Rechnung getragen.

Die vorgesehene Regelung soll als Beitrag zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit den Landwirtinnen und Landwirten angesichts außergewöhnlicher Ereignisse die Möglichkeit einer Verbesserung bei der Futterversorgung eröffnen. Dies geschieht im Rahmen der EU-Vorgaben, die die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung des Greenings der Direktzahlungen zu beachten haben. Es handelt sich zudem um eine befristete Ausnahmeregelung für das laufende Jahr.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund und Ländern entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Den Verwaltungen von Bund, Ländern und Gemeinden entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung gilt nur für das Jahr 2022.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Brachliegende Flächen, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, müssen gemäß § 25 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung grundsätzlich während des ganzen Antragsjahres brachliegen. Der Aufwuchs darf frühestens ab dem 1. August allenfalls durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Davon abweichend soll im Jahr 2022 bereits ab dem 1. Juli neben der Beweidung mit Schafen und Ziegen auch eine Beweidung durch andere Tierarten oder eine Schnittnutzung für Futterzwecke zulässig sein. Im Jahr 2021 wurden in der Kategorie Brachen rd. 170 000 Hektar ausgewiesen. Die bisherige Vorschrift des § 25 Absatz 2 in dem neu gefassten Absatz kann entfallen, da ab 2023 ein neues Direktzahlungssystem gilt.

Zu Nummer 2

Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden, müssen gemäß § 31 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung während eines bestimmten Zeitraums mit einer zulässigen Kulturpflanzenmischung bestellt sein. Nach § 31 Absatz 3 ist in dieser Zeit nur eine Beweidung mit Schafen und Ziegen zulässig. Davon abweichend soll im Jahr 2022 neben der Beweidung mit Schafen und Ziegen auch eine Beweidung durch andere Tierarten oder eine Schnittnutzung für Futterzwecke zulässig sein. Im Jahr 2021 waren in der Kategorie Zwischenfrüchte 1,06 Mio. Hektar ausgewiesen. Die bisherige Vorschrift des § 31 Absatz 4 Absatz kann entfallen, da sie auf das Jahr 2021 begrenzt ist.

Artikel 2

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Ein Inkrafttreten dieser Krisenregelung zum 1. Tag des nächsten Quartals ist nicht angezeigt, da angesichts der laufenden Frühjahrsbestellung der Berufsstand kurzfristig Rechtssicherheit erhalten soll.